

**Beschluss
Teilrevision Gebührentarifreglement**

Änderungen per 1. Januar 2026

Sitzung vom 09. Dezember 2025

Beschluss Nr. 2025-380

F4.05

Stadtrat

Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. September 2024 haben die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Gebührenverordnung erlassen (GebV, WES 612.0). Mit Beschluss vom 3. Dezember 2024 hat der Stadtrat gestützt auf die Gebührenverordnung das Gebührentarifreglement (GTR, WES 622.0) erlassen (SRB 2024-414). Das Gebührentarifreglement ist regelmässig zu überprüfen und, wenn die Umstände es verlangen, anzupassen (Art. 5 Abs. 1 GebV).

Erwägungen

Jährliche Anpassung der Dienstleistungsentschädigungen

Mit Beschlüssen vom 27. November 2025 hat die Geschäftsleitung den Teuerungsausgleich 2026 analog des Regierungsrates auf kantonaler Ebene bei 0.2 % festgesetzt (GLB 2025-56) und die jährlich festzusetzenden Tarife der Dienstleistungsentschädigungen für das Jahr 2026 der Teuerung angepasst (Art. 4 GTR, GLB 2025-57). Damit bleiben die Verrechnungslöhne der Abteilungsleitenden, der Bereichsleitenden und Mitarbeitenden unverändert. Lediglich die Verrechnungslöhne der Lernenden werden teuerungsbedingt bereinigt, da die Anpassung dieser Gebührenansätze letztmals 2022 vorgenommen wurde und sich die Teuerung inzwischen auf 2.9 % kumulierte.

Ab 1. Januar 2026 ergeben sich folgende Änderungen:

	Bisher		Ab 1. Januar 2026
Abteilungsleitende, je Stunde	CHF	141.00	unverändert
Bereichsleitende, je Stunde	CHF	118.00	unverändert
Mitarbeitende, je Stunde	CHF	102.00	unverändert
Lernende, je Stunde, 1. Lehrjahr	CHF	26.00	27.00
Lernende, je Stunde, 2. Lehrjahr	CHF	31.00	32.00
Lernende, je Stunde, 3. Lehrjahr	CHF	42.00	43.00

Neufestlegung eines Tarifs für Häcklerabfälle

Für den Separatabfall Häckslergut soll gemäss Abteilung Tiefbau + Landschaft ein zusätzlicher Tarif für Häcklerdienstleistungen festgelegt werden. Die Tarife für Abfallgebühren sind in Art. 10 GTR geregelt. Da der neue Tarif für Häcklerdienstleistungen sich aus einem Grundtarif für die ersten 15 Minuten inkl. Anmeldung und einem Tarif für die weiteren 15 Minuten Einsatzzeit zusammensetzt, bedarf die Änderung von Art. 10 GTR eines zusätzlichen Absatzes (neu Abs. 2 betreffend Häcklerdienst, bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3).

Verabschiedung und Inkraftsetzung

Rechtsetzungsgeschäfte wie Änderungen von Reglementen, die jährlich teilrevidiert werden wie das Gebührentarifreglement, unterliegen bloss einer Lesung. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Der Stadtrat beschliesst:

1 Das Gebührentarifreglement wird wie folgt geändert:

1.1 Art. 4 Dienstleistungsentschädigung (Art. 5 Abs. 3 GebV)

lit. a – c unverändert.

lit. d Lernende, je Stunde:

Ziffer 1 erstes Lehrjahr [CHF] ~~26.00~~ 27.00

Ziffer 2 zweites Lehrjahr [CHF] ~~31.00~~ 32.00

Ziffer 3, drittes Lehrjahr [CHF] ~~42.00~~ 43.00

1.2 Art. 10 Abfall (Art. 18 GebV)

Abs. 1 unverändert

^{2 [neu]} Die Tarife des Häckseldiensts betragen inkl. MWST für die

a) ersten 15 Minuten inkl. Anmeldung [CHF] 30.00

b) jede weitere angefangene 15 Minuten [CHF] 20.00

Bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3.

2 Die Änderungen des Gebührentarifreglements gemäss Dispositiv-Ziffer 1 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

3 Die Stadtratskanzlei wird beauftragt, die Änderungen des Gebührentarifreglements und deren Inkraftsetzung gemäss Dispositiv-Ziffern 1 und 2 gestützt auf § 7 Gemeindegesetz (LS 131.1) im amtlichen Publikationsorgan der Stadt mit Rechtsmittelbelehrung gemäss § 10 Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2) zu veröffentlichen.

4 Der Beschluss ist öffentlich.

5 Mitteilungen (PDF mittels E-Mail)

5.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis

5.2 Abteilungsleitende

5.3 Bereichsleitung Umwelt

5.4 Stadtratskanzlei zur Publikation gemäss Dispositiv-Ziffer 3 und Nachführung WES

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen

Versandt am: 10. Dezember 2025